

Neugründung: Merkblatt für Apothekenneugründungen

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Sehr geehrter Herr Kollege!

Die Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke ist rechtskräftig geworden. Die Apotheke wird er- bzw. eingerichtet. Einige Tipps zur weiteren Vorgangsweise will dieses Merkblatt der Österreichischen Apothekerkammer geben:

- Ansuchen um **Genehmigung der Betriebsanlage** der öffentlichen Apotheke bei der Bezirksverwaltungsbehörde unter Beibringung der erforderlichen Beschreibungen und planlichen Darstellungen (§§ 6, 56 Apothekengesetz; § 67 ABO 2005). Bau- und feuerpolizeiliche Genehmigung; Arbeitsinspektorat.

■ Neugründungsförderungsgesetz

Bereits vor Antragstellung zur Neugründung und auch kurz vor der Eröffnung der Apotheke ist eine Befreiung von bestimmten Gebühren und Abgaben möglich.

[Österreichische Apothekerkammer: Neugründungsförderung](#)

-
- Ist aufgrund der apothekengesetzlichen Bestimmungen durch die Neuerrichtung der öffentlichen Apotheke die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke zurückzunehmen, so wäre der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Bezirksverwaltungsbehörde rechtzeitig vorher mitzuteilen und unter einem die **Zurücknahme der Hausapothekenbewilligung** zu beantragen (§ 29 Apothekengesetz).

-
- Einholung einer **Betriebsnummer** bei der Pharmazeutischen Gehaltskasse.

-
- Das **Eröffnungsdatum** der Apotheke ist der Pharmazeutischen Gehaltskasse und der zuständigen Landesgeschäftsstelle schriftlich zu melden.

■ Für die **Anweisung des Rezeptlases** ist der Pharmazeutischen Gehaltskasse eine Bankverbindung bekannt zu geben und festzulegen, wie die monatliche Vorschreibung entrichtet wird (Bankeinzug oder Einbehalt vom Rezeptlös).

■ **Gesetzliche Sozialversicherung**

Bei Übergang von angestellter zu selbständiger Erwerbstätigkeit endet die Pflichtversicherung nach ASVG (Abmeldung bei der Gesundheitskasse).

■ An Stelle der ASVG-Pensionsversicherung tritt automatisch die **freiberufliche Pensionsversicherung (FSVG)**, im Falle eines Gewerbebetriebes zusätzlich die gewerbliche Pensionsversicherung (GSVG).

■ **Selbständige Apotheker:innen** unterliegen einer **Versicherungspflicht in der Krankenversicherung** (seit 1. Jänner 2000). Aufgrund des „opting out“-Antrages der Österreichischen Apothekerkammer haben selbständige Apotheker:innen eine Wahlmöglichkeit, dieser Versicherungspflicht nachzukommen.

1. Selbständige Apotheker:innen **ohne** zusätzliche, eine Pflichtkrankenversicherung begründende Erwerbstätigkeit (Nebengewerbe nach der Gewerbeordnung; Landwirt, Dienstverhältnis, „Neuer Selbständiger“, ASVG- und BKUVG-Pensionist) haben
 - a) die ASVG-Selbstversicherung bei der jeweiligen Gesundheitskasse (§ 16 ASVG),
 - b) die Selbstversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (§ 14 a GSVG) oder
 - c) den von der Apothekerkammer abgeschlossenen UNIQA Gruppen-Krankenversicherungsvertrag zu wählen.
2. Selbständige Apotheker:innen **mit** zusätzlicher, eine Pflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit (Nebengewerbe nach der Gewerbeordnung; Landwirt, Dienstverhältnis, „Neuer Selbständiger“, ASVG- und BKUVG-Pensionist) haben für die selbständige Apothekertätigkeit zwischen
 - a) GSVG-Krankenversicherung und
 - b) dem von der Apothekerkammer abgeschlossenen UNIQA Gruppen-Krankenversicherungsvertrag zu wählen.

Die gewählte Krankenversicherung ist der Österreichischen Apothekerkammer **binnen einem Monat ab Eröffnung** der Apotheke **mitzuteilen**. Nähere Informationen enthält das Merkblatt samt Meldeformular, das Ihnen per Email nach Aufnahme Ihrer selbständigen Tätigkeit zugesendet wird.

[Österreichische Apothekerkammer: Krankenversicherung](#)

-
- **Festsetzung der Betriebszeiten** durch Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 8 ApG und allfällige Schaffung bzw. Einbezug in eine bestehende **Bereitschaftsdienst-Turnusregelung**, allenfalls Antrag gemäß § 8 Abs. 5 a ApG auf Leistung des Bereitschaftsdienstes in Ruferreichbarkeit.

- **Nachtdienstunterstützung**

Zum Ausgleich der unterschiedlichen finanziellen Belastungen durch den gesetzlich verpflichtenden Bereitschaftsdienst für Apotheken gewährt die Österreichische Apothekerkammer Unterstützungen an durch Nachtdienstleistung benachteiligte öffentliche Apotheken.

Die Anspruchsvoraussetzungen und Berechnungsmodalitäten entnehmen Sie bitte der Richtlinie der Österreichischen Apothekerkammer betreffend **Nachtdienstunterstützung**. Das Antragsformular sowie die monatlich auszufüllenden Beilagen erhalten alle Apotheken, die nach hierortiger Evidenz in die **Dienstbereitschaftsgruppen 1 bis 4** fallen, gesondert mit weiteren Erläuterungen zugeschickt. Bitte beachten Sie, dass somit neu errichteten öffentlichen Apotheken Nachtdienstunterstützung leider erst ab dem Jahr gewährt wird, ab welchem die Apotheke das gesamte Kalenderjahr geöffnet hat.

- **Fachliteratur, Gesetzessammlungen, Unterlagen**

In der Apotheke müssen alle Nachschlagewerke und Unterlagen vorhanden und zugänglich sein, welche in § 9 Abs. 1 Apothekenbetriebsordnung 2005 – ABO 2005 aufgelistet sind. Diese können auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, sofern eine jederzeitige Abrufbarkeit der Informationen für alle im Betrieb tätigen Apotheker:innen gewährleistet ist.

Gesamtvertrag (in der "blauen" Gesetzessammlung enthalten), Abgabebestimmungen gemäß Anlage II zum Gesamtvertrag (beim Apothekerverlag erhältlich), Arbeitsbehelf zum Gesamtvertrag, Kartonblatt "Zusatzgebühr".

Der Erstattungskodex kann direkt beim Dachverband der Sozialversicherungsträger angefordert werden (Kundmannngasse 21, 1031 Wien; Telefon: 711 32-0). Eventuell Anforderung der Rundschreiben des laufenden Jahres der Apothekerkammer und Gehaltskasse; Anforderung aktueller Broschüren, Folder und Unterlagen für laufende Aktionen (z.B. FSME-Aktion).

- **Kontaktaufnahme mit der zuständigen Landesgeschäftsstelle**

Meldung der Eröffnungsdatums, Äußerung der gewünschten Öffnungszeiten und Bereitschaftsdiensteingliederung, evtl. Kammer-Info anfordern,...

-
- **Beitritt zur freiwilligen Interessenvertretung** (Österreichischer Apothekerverband) empfehlenswert.

■ **Anstellung von Arbeitnehmern:**

Formular Arbeitsvertrag für pharmazeutische Fachkräfte, Arbeitsvertrag für Hilfskräfte ohne pharmazeutische Ausbildung/einschließlich PKA, Arbeitsvertrag für Hilfskräfte im Arbeiterverhältnis.

[Österreichische Apothekerkammer: Kollektivverträge](#)

Bei Bedarf Anforderung bei Apothekerkammer oder Apothekerverband:

Werkvertrag für Taxierung/Rechnungslegung; Zusatzvereinbarung Dienstwohnung; Vorbehalt bei einmaligen Prämien; Verwarnungsschreiben bei Pflichtverweigerung; Kündigungserklärung; Verzichtserklärung bei Beendigung des Dienstverhältnisses.

■ **An- und Abmeldung jeder pharmazeutischen Fachkraft bei der Pharmazeutischen Gehaltskasse binnen drei Tagen** (§ 12 Gehaltskassengesetz) mittels Formulars der Gehaltskasse bzw elektronisch.

■ **Aufnahme einer Aspirant:in**

Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Landesgeschäftsstelle.

■ **Ausbildung von Pharmazeutisch-kaufmännischen Assistent:innen**

Feststellung der Ausbildungseignung der Apotheke durch die Lehrlingsstelle der entsprechenden Wirtschaftskammer; Lehrvertrag; Auskunft bei der zuständigen Landesgeschäftsstelle.

■ **Beschäftigung von Ausländern**

Informationen erhalten Sie bei der Rechtsabteilung der Apothekerkammer.

■ **Betriebs-Rechtsschutzversicherung** der Apothekerkammer „automatisch“ für alle Mitglieder.

[Österreichische Apothekerkammer: Rechtsschutzversicherung](#)

■ **Berufshaftpflichtversicherung:**

Gemäß § 4a Apothekengesetz hat der eine öffentliche Apotheke führende Konzessionsinhaber, Pächter oder Leiter zur Deckung der aus dem Betrieb einer öffentlichen Apotheke entstehenden Schadenersatzansprüche eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Dauer des Betriebes aufrecht zu erhalten und der Österreichischen Apothekerkammer nachzuweisen.

In der Mitgliedschaft zum Österreichischen Apothekerverband ist die Berufshaftpflichtversicherung mitumfasst.

[Österreichische Apothekerkammer: Berufshaftpflichtversicherung](#)

■ **Kollektivhaftpflichtversicherung**

Für alle Mitgliedsbetriebe des Apothekerverbandes.

■ **Feuerversicherung** für Rezepte und **Rezepttransportversicherung**

der Pharmazeutischen Gehaltskasse („automatisch“; kein Beitritt notwendig).

■ Fakultative **Zusatzkrankenversicherung** des Apothekerverbandes oder über die Apothekerkammer für Kammermitglieder.

■ Allenfalls Abschluss einer privaten **Unfallversicherung** oder Selbstversicherung in der Unfallversicherung bei der AUVA, da selbständige Apotheker:innen nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen.

■ **Landapothekenunterstützung**

Prüfen, ob die Landapothekenunterstützung der Pharmazeutischen Gehaltskasse u.a. in Anspruch genommen werden kann

■ Sie wollen zusätzlich ein **Gewerbe anmelden** (z.B. Drogerie, Reformhaus etc.)?

Unterlagen bei der Wirtschaftskammer oder Apothekerkammer anfordern.

■ **Verhinderung des Konzessionärs bis zu einem Zeitraum von 6 Wochen:**

Namhaftmachung des stellvertretenden Leiters bei der zuständigen Landesgeschäftsstelle der Apothekerkammer.

■ **Verhinderung des Konzessionärs mehr als 6 Wochen:**

Ansuchen um Genehmigung des stellvertretenden Leiters bei der Apothekerkammer.
[Österreichische Apothekerkammer: Leitergenehmigung; Antrag für stellvertretenden Leiter für über sechs Wochen](#)

■ **Steuerfreier Bezug von Alkohol:**

Meldung an das zuständige Zollamt innerhalb der ersten **3 Tage nach der Eröffnung** der Apotheke.

[Österreichische Apothekerkammer: Alkoholbezug](#)

■ **Evaluierung** (Ermittlung und Beurteilung der Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer) der Apotheke sowie Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.

■ **Bestellung von Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern**

(§§ 73 u. 79 Arbeitnehmer-Innenschutzgesetz);

Antrag auf kostenlose Präventionsberatung durch die AUVA.

-
- **Bestellung einer Sicherheitsvertrauensperson** und Mitteilung der Bestellung an das für den Apothekenbetrieb zuständige Arbeitsinspektorat.

-
- Bestellung von für die **Brandbekämpfung** und Evakuierung zuständigen Personen (§ 25 Abs. 4 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und § 44 a Arbeitsstättenverordnung).

-
- **Bestellung von für die Erste Hilfe zuständigen Personen** (§ 26 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, § 40 Arbeitsstättenverordnung).

-
- **Hepatitis-B-Schutzimpfung** für exponierte Apothekenmitarbeiter
Sinnvoll, jedoch übernimmt die AUVA derzeit keine Kosten.

- **Auswahl und Beitritt zu einer Mitarbeitervorsorgekasse:**

Für Arbeitsverhältnisse ab dem 1.1.2003 gilt das System der „Abfertigung NEU“. Die Abfertigung wird über eine Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kassen) geleistet, an die der Arbeitgeber im Wege der zuständigen Krankenkasse für jeden Arbeitnehmer laufende Beiträge in der Höhe von 1,53 % des Monatsentgelts zu überweisen hat. Für jeden Betrieb ist eine Mitarbeitervorsorgekasse auszuwählen. Die Österreichische Apothekerkammer, Pharmazeutische Gehaltskasse, der Österreichische Apothekerverband und der Verband Angestellter Apotheker Österreichs empfehlen für Apothekenbetriebe den Beitritt zu Niederösterreichischen Mitarbeitervorsorgekasse.

- **Selbständigenvorsorge „Abfertigung Neu“**

Seit 1. Jänner 2008 sind Selbständige, die der **Pflichtversicherung** in der **Krankenversicherung** nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) unterliegen, in das „Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz“ einzubeziehen. Selbständige Apotheker, die zusätzlich eine **Gewerbeberechtigung** nach der Gewerbeordnung (Mitglieder der Wirtschaftskammer) besitzen, sind daher solange sie krankenversichert sind, in die „Abfertigung Neu“ automatisch einbezogen.

Es können aber auch Apotheker:innen, die der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach **FSVG** unterliegen (somit Mitglieder der Österreichischen Apothekerkammer in der Abteilung der Selbständigen Apotheker) das Modell der Selbständigenvorsorge mit „**Opting-In**“ nützen.

Und zwar in der Form, dass die/der Selbständige sich innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab Beginn der Mitgliedschaft in der Abteilung der selbständigen Apotheker durch Abschluss eines **Beitrittsvertrages** zu einer monatlichen Beitragsleistung für die Dauer der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung in Höhe von 1,53 % der Beitragsgrundlage an eine von ihr/ihm **ausgewählte Betriebsvorsorge-Kasse** (früher „Mitarbeitervorsorgekasse“) verpflichtet.

Die Beiträge zur Selbständigenvorsorge gelten als steuerliche Betriebsausgabe.

Die Auszahlung des angesparten Kapitals in Form einer monatlichen Zusatzpension ist steuerfrei. Im Falle der Auszahlung des angesparten Kapitals als Einmalbetrag ist diese mit 6 % steuerbegünstigt.

■ **Registrierung als Futtermittelunternehmer**

Apotheken, die Futtermittel für landwirtschaftliche Nutztiere (auch Pferde) abgeben, sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 (Futtermittelhygieneverordnung) iVm § 14 Futtermittelgesetz und § 23 Futtermittelhygieneverordnung verpflichtet, sich bei der AGES/Bundesamt für Ernährungssicherheit registrieren zu lassen.

Apotheken, die als Lebensmittelunternehmer registriert sind, gelten auch als registrierte Betriebe nach der Futtermittelhygieneverordnung.

Die Meldung als Lebensmittelunternehmer ist der AGES/Bundesamt für Ernährungssicherheit nachzuweisen (www.baes.gv.at/zulassung/futtermittel/).

■ **Datenschutzrechtliche Verpflichtungen**

Aufgrund der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bestehen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten umfassende Dokumentationspflichten. Darüber hinaus müssen auch taugliche technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen innerhalb des Betriebs vorgesehen werden. Apotheken verarbeiten eine Vielzahl von Gesundheitsdaten, welche als besonders sensibel gelten und somit strengen Datenschutzregeln unterliegen.

Als ersten Schritt sollten Sie sich die Handlungsanleitung und die FAQ's im Intranetbereich unserer Website durchlesen:

[Österreichische Apothekerkammer: Datenschutzrecht](#)

Die wichtigsten Verpflichtungen im Überblick

- Erstellung eines Verzeichnisses aller Daten-Verarbeitungstätigkeiten.

- Einholung von Einwilligungserklärungen, wenn Sie eine Stammkundendatei führen.

- Abschluss von Auftragsverarbeiterverträgen mit Dienstleistern, welche für Sie personenbezogene Daten verarbeiten.

- Schulung der Mitarbeiter und Sensibilisierung für Datenschutz.

-
- Internes Handlungskonzept, für den Fall, dass ein Kunde seine Betroffenenrechte geltend macht (z.B. Auskunftersuchen, Löschersuchen) oder wenn ein Datenleck auftritt (Meldeverpflichtung an die Datenschutzbehörde binnen 72 Stunden).

-
- Videoüberwachung: Kennzeichnungspflichten, Datenschutzfolgenabschätzung, automatische Löschung nach 72 Stunden, Einwilligung der Mitarbeiter.
-

■ **Anmeldung am e-card-System**

Vor Inbetriebnahme der Apotheke ist die Meldung zur Installation der Komponenten des GIN (GINO-Box, Kartenleser, Router, Verkabelung,...) unter der Internetadresse

<https://www.chipkarte.at/cdscontent/?contentid=10007.678636&portal=ecardportal>

etwa 4-6 Wochen vor der Eröffnung an den GIN-Zugangsprovider erfolgen.

Die „Übersiedelung“ der Admin-Karten und der PIN/PUK-Briefe erfolgt durch Sie.

WICHTIG:

Zum Zeitpunkt der Installation sollte auch der Hersteller der Apothekensoftware entweder vor Ort oder zumindest aus der Ferne zugeschaltet sein. Die Installation ist erst dann erfolgreich beendet, wenn die Anmeldung am e-card-System funktioniert hat!

-
- Für Auskünfte und Fragen stehen die Mitarbeiter:innen der Österreichischen Apothekerkammer gerne zur Verfügung.

Die Aufgabenaufteilung (Zuständigkeiten) und Telefondurchwahl entnehmen Sie bitte unserer Homepage.

Ansprechpartner:

Rechtsabteilung, DW 100

Aktualisiert: Jänner 2023